

BGer 5F 22/2022 vom 27. Juli 2022

Bundesgericht, 2022-07-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_22_2022

FR: TF 5F 22/2022 du 27 juillet 2022

IT: TF 5F 22/2022 del 27 luglio 2022

Regeste

Revision gegen das Urteil 5A_485/2022 des Schweizerischen Bundesgerichts vom 27. Juni 2022 | Erbrecht

Erwägungen

E. 1

Urteile gegen das Bundesgericht erwachsen mit ihrer Ausfällung sofort in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Eine Einsprache oder ein anderes Rechtsmittel in der Sache besteht nicht.

E. 2

Das Bundesgericht kann indes dann ausnahmsweise auf seine Urteile zurückkommen, wenn einer der in Art. 121 ff. BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt.

Allfällige Revisionsgründe sind im Revisionsgesuch in gedrängter Form darzulegen. Ob A._____ mit seiner "Einsprache" letztlich ein Revisionsgesuch stellen möchte, kann offen bleiben, weil er lediglich seiner Meinung Ausdruck verleiht, dass er seine damaligen Beschwerden vor Ober- bzw. Bundesgericht genügend begründet habe; ein Revisionsgrund wird indes weder genannt noch wenigstens sinngemäss begründet.

E. 3

Nach dem Gesagten könnte auf die "Einsprache", soweit sie als Revisionsgesuch anzusehen wäre, nicht eingetreten werden. Weil sich nicht abschliessend beurteilen lässt, was A._____ mit seiner Eingabe bezweckt, wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.